

- c) Notrufnummern der Feuerwehr, Volkspolizei, des Deutschen Roten Kreuzes und Telefonnummer des nächsten Arztes,
 d) Bestimmungen über das Verhalten der Belegschaft bei Bränden und Explosionen.

(2) Die Brandschutzordnung ist mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan vor ihrem Erlaß zu beraten.

(3) Die Brandschutzordnungen sind allen Mitarbeitern bekanntzugeben und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9 Lageplan

(1) In allen Betrieben ist entsprechend den Weisungen der örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane ein Lageplan, erforderlichenfalls getrennt für jede Abteilung, anzufertigen. Der Lageplan muß alle zur Bekämpfung eines Brandes notwendigen Angaben mit einheitlichen, vom Ministerium des Innern festgelegten Signaturen enthalten.

(2) Der Lageplan ist entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und den Leitungen der Betriebe zu behandeln und unter Verschuß aufzubewahren. Der Lageplan ist nur den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Falle eines Brandes ist der Plan dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. bei einer Katastrophe dem zuständigen Einsatzleiter zu übergeben.

(3) Für feuer- und explosionsgefährdete Betriebe, Gebäude und Abteilungen sowie Betriebe von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten. Über die Notwendigkeit der Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen für andere Betriebe entscheiden die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane.

§ 10

Baulinie und produktionstechnische Veränderungen

(1) Bei allen Veränderungen der Planung und Projektierung von Neuanlagen in baulicher und produktionstechnischer Hinsicht, bei allen Umbauten, Betriebsverlagerungen, Rekonstruktionen u. dgl. ist zur Wahrung der brandschutztechnischen Belange der Brandschutzverantwortliche bereits zu den Beratungen über die Vorbereitung dieser Maßnahmen hinzuzuziehen.

(2) Werden brandschutztechnische Maßnahmen nach Meinung des Brandschutzverantwortlichen bei den im Abs. 1 genannten Maßnahmen nicht genügend berücksichtigt, so hat der Brandschutzverantwortliche das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan umgehend darüber zu informieren.

(3) Die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) und der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 777) bleiben unberührt.

§ 11 **Bildung von Arbeitskreisen „Brandschutz“**

(1) Zur Verbesserung des Brandschutzes sind von den Hauptdirektoren der WB im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Brandschutzorganen Arbeitskreise „Brandschutz“ zu bilden. Als Mitarbeiter dieser Arbeitskreise sind Brandschutzverantwortliche, Luft-

schutzbeauftragte, Sicherheitsinspektoren und andere mit der Sicherheit des jeweiligen Produktionszweiges beauftragte Personen zu benennen. In Produktionszweigen, in denen keine WB bestehen, ist die Bildung von Arbeitskreisen von dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, in dem die jeweiligen Betriebe am stärksten konzentriert sind, vorzunehmen. Die Leitung der Arbeitskreise ist dem zuständigen Leitbetrieb zu übertragen.

(2) Die Arbeitskreise haben regelmäßig einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Brandschutzes durchzuführen. Von ihnen sind Vorschläge zur Verbesserung des Brandschutzes innerhalb des betreffenden Produktionszweiges zu erarbeiten und den Leitern der Betriebe zur Verwirklichung zu unterbreiten. Besonders sind die für die Entstehung von Bränden festgestellten Ursachen auszuwerten und den Leitern der Betriebe die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorzuschlagen. Die zuständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen, Konstruktions- und Projektierungsbüros sind weitgehendst mit einzuschalten.

§ 12

Meldepflicht über Brände

Durch die Leiter der Betriebe sind dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan, den zuständigen Arbeitsschutzinspektionen und dem übergeordneten Organ des Betriebes alle in ihrem Bereich aufgetretenen Brände bzw. Explosionen unverzüglich zu melden. Dies trifft auch für Brände ohne Schaden zu, die durch Betriebsangehörige oder sonstige Personen ohne Einsatz der Brandschutzorgane gelöscht worden sind.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen — Brandschutzvorschriften für Betriebe — (GBl. S. 1065) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1961

Der Minister des Innern
 Maron

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen.

Vom 23. Januar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen gelten die Allgemeinen Bedingungen (Anlage).

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen, die in Ortssatzungen und Ortsstatuten enthalten sind, außer Kraft.